

# POLITISCHE GEMEINDE THAL



## **Reglement über die Gemeindepolizei**

vom Gemeinderat genehmigt am 26. Januar 2004

# Reglement über die Gemeindepolizei

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf

Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 15 der Gemeindeordnung vom 30. März 1084 sowie Art. 23 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 (sGS 451.1)

als Reglement:

<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 1 Der Gemeinderat kann eine Gemeindepolizei führen.</p>
<i>Organisation</i>	<p>Art. 2 Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei werden vom Gemeinderat gewählt. Es wird mit ihnen ein spezieller Arbeitsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Der Gemeinderat kann auch eine private Organisation oder Privatpersonen mit den gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 beauftragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.</p>
<i>Aufsicht</i>	<p>Art. 3 Die Gemeindepolizei untersteht dem Gemeinderat.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 4 Die Gemeindepolizei unterstützt die Kantonspolizei bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache.</p>

Der Gemeindepolizei obliegen:

a) Verkehrsdienst

1. Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Ein-  
schluss polizeilicher Ermittlungen
2. Kontrolle und Betreuung von Parkuhren und  
Ticketautomaten
3. Organisation und Durchführung der Verkehrsre-  
gelung und des Parkdienstes bei besonderen  
Anlässen.

b) Bussenerhebung auf der Stelle

- Ausfällung von Bussen im Ordnungsbussenver-  
fahren im Rahmen ihres Pflichtenkreises
- Ausfällen von Bussen bei Widerhandlungen  
gegen das Hundegesetz
- Ausfüllen von Bussen bei Versäumen der Mel-  
depflicht
- Erstellung der Rapporte
- polizeiliche Ermittlung

Die weiteren Aufträge im Rahmen der gemeindepolizei-  
lichen Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes  
verbleiben bei der Kantonspolizei.

Art. 5

*Schweigepflicht*

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei sind zur Verschwie-  
genheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Diens-  
tes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht  
besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Dasselbe gilt auch für Mitarbeiter einer privaten Organi-  
sation oder Privatpersonen, die mit der Ausübung ge-  
meindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 be-  
auftragt sind.

Vorbehalten bleibt die Auskunftsgabe an die zuständi-  
gen Behörden und Amtsstellen.

Art. 6

*Bekleidung und Aus-  
rüstung*

Die Gemeinde stellt Bekleidung und Ausrüstung bei  
Bedarf zur Verfügung. Die Bekleidung muss von derje-  
nigen der Kantonspolizei unterscheidbar sein. Dienst-  
kleidung und Ausrüstung sind gut zu unterhalten und  
dürfen nur während des Dienstes benützt werden.

Bekleidung und Ausrüstung bleiben im Eigentum der  
Gemeinde.

<i>Bewaffnung</i>	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeindepolizei kann für die Selbstverteidigung mit geeigneten Mitteln ausgerüstet werden. Sie trägt keine Schusswaffe.</p>
<i>Legitimation</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen in ziviler Kleidung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Der uniformierte Mitarbeiter gibt seinen Namen bekannt, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.</p> <p>Die Wahlbehörde stellt einen Dienstaussweis aus. Dieser darf nur während der Dienstzeit zur Legitimation benützt werden.</p>
<i>Besoldung</i>	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeindepolizei wird durch die Gemeinde besoldet. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.</p>
<i>Personalrecht</i>	<p>Art. 11</p> <p>Soweit dieses Reglement oder eine allfällige Vereinbarung über das Auftragsverhältnis mit einer privaten Organisation keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Dienstverhältnis sinngemäss die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal.</p>
<i>Vollzugsbeginn</i>	<p>Art. 12</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug.</p>

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Januar 2004

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Februar 2004 bis 5. März 2004

## **POLITISCHE GEMEINDE THAL**

Robert Raths Gemeindepräsident	Christoph Giger Gemeinderatsschreiber
-----------------------------------	------------------------------------------

Genehmigt durch das Justiz- und Polizeidepartement am 22. April 2004

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**

Der Leiter des Rechtsdienstes:

**lic.iur. Max Schlanser**